

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 106/13 B

L 14 U 74/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 U 239/07 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. August 2013 durch den
Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richterin
H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. April 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist unzulässig. Der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 2 SGG die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Vorliegens eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Soweit der Kläger die Verletzung des § 153 Abs 4 Satz 2 SGG iVm § 103 SGG und Art 103 Abs 1 GG rügt, hätte dargelegt werden müssen, woraus sich ergeben könnte, dass nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG das LSG hätte verpflichtet sein können, eine Frist zur Stellungnahme einzuräumen (vgl BSG vom 29.11.2006 - B 6 KA 23/06 B = SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 6 und vom 12.2.2009 - B 5 R 386/07 B = SozR 4-1500 § 153 Nr 7 RdNr 12), und dass die Anhörung nicht vor der Meinungsbildung im Senat durch den Berichterstatter erfolgen kann (vgl BSG vom 21.6.2001 - B 7 AL 94/00 R - SozR 3-1500 § 153 Nr 14). Auch legt die Beschwerde nicht dar, wieso sich durch die wiederholten Beweisanträge vom 20.3.2013 die Prozesssituation so entscheidungserheblich geändert hätte, dass eine nochmalige Anhörung erforderlich geworden wäre.
- 3 Hinsichtlich der vom Kläger formulierten Fragen, auf die er die grundsätzliche Bedeutung stützt, hätte - soweit es sich überhaupt um Rechtsfragen handelt - unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Literatur näher dargelegt werden müssen, aus welchen Gründen diese einer höchstrichterlichen Klärung bedürfen.
- 4 Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

